



Examensdialog II aktuelle Themen mit Examensrelevanz -"Crashkurs" Februar 2016

Prof. Dr. Lutz Lammers Juniorprofessur für Öffentliches Recht und Steuerrecht jura.plus







Aktuelle Themen mit Examensrelevanz

Überblick – Fünf "heiße" Entscheidungen im Öffentlichen Recht

- 1. Streikrecht für Beamte (<u>BVerwG, Beschluss vom 26.2.2015 2 B 6/15</u>, JuS 2016, 88 (Anmerk. Hufen); BVerwG, Urteil vom 27.2.2014 2 C 1.13, RÜ 6/14, 389; Schaks, JuS 2014, 630; <u>Wißmann, ZjS 2011, 395</u> zu VG Osnabrück vom 19.8.2011 9 A 1/11)
- Versammlungsrecht "Heidenau" (einstweiliger Rechtsschutz gegen eine versammlungsrechtliche Allgemeinverfügung – <u>BVerfG, Beschluss vom 29.8.2015 – 1 BvQ</u> 32/15)
- 3. Rechtsschutz Privater gegen Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (BayVerfGH, Entscheidung vom 17.11.2014 Vf. 70-VI-14, RÜ 6/15, 386; siehe dazu Gauben, NVwZ 2015, 1023; allgemein zum UA Hebeler/Schulz, JuS 2010, 969)
- 4. Wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt (<u>BVerfG, Urteil vom 23.9.2015</u> 2 BvE 6/11, RÜ 1/16, S. 36; JuS 2016, 94 (Anmerk. Sachs); Ladiges, JuS 2015, 598; allgemein zum wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt: <u>Wiefelspütz, HFR 2010, 230</u>)
- 5. Parteiverbotsverfahren (am 24.1.2014 <u>veröffentlichter Antrag des BR zum</u> <u>Parteiverbotsverfahren gegen die NPD</u>, mündliche Verhandlung vor dem BVerfG vom 1.3.16 bis 3.3.16; zum Parteiverbotsverfahren, Stiehr, JuS 2015, 994)





Aktuelle Themen mit Examensrelevanz

Weitere wichtige Entscheidungen

• ??? eine weitere Entscheidung wird in der Prüfungssimulation am 9.3.2016, 14 Uhr im H01 dargestellt

Zur eigenen Vorbereitung:

- Ultra-Vires-Rechtsakte der EU, BVerfG, Beschluss vom 14.1.2014 2 BvE 13/13, JuS 2014, 373 (Anmerk. Ruffert); EuGH, Urteil vom 16.6.2015 C-62/14, RÜ 9/2015, 591; JuS 2015, 758 (Anmerk. Ruffert)
- Kopftuch II (BVerfG, Beschluss vom 27.1.2015 1 BvR 471/10, JuS 2015, 571 (Anmerk. Sachs); Scherer, JuS 2015, 419; VG Potsdam, Urteil vom 13.11.2015 VG 8 K 4253/13, RÜ 2/16, 111)
- Klage auf Erlass eines Verkehrsschildes (VG Berlin, Urteil vom 4.1.2016 VG 11 K 132.15) (eher für die mündliche Prüfung)



· o_{tsdam}

Der Sachverhalt

K ist verbeamtete Lehrerin im Schuldienst des Landes B. Sie ist Mitglied einer Gewerkschaft. K nahm an einem Warnstreik und einer Kundgebung der Gewerkschaft teil. Ziel war es, eine Verbesserung der Beamtenbesoldung zu erreichen. K kam an diesem Tag nicht zur Schule, so dass sechs Stunden Unterricht ihrer Klassen ersatzlos ausfielen. Gegen sie wurde eine formell rechtmäßige Disziplinarverfügung erlassen, nach der K eine Geldbuße von 100 Euro zu zahlen hatte. Nach erfolglosem Widerspruch legte K fristgerecht Klage gegen die Disziplinarverfügung ein. K trägt vor, dass sie sowohl über ein grundgesetzliches als auch ein europäisches Recht zum Streik verfüge. Dies habe der EGMR auf der Grundlage von Art. 11 EMRK für einen türkischen Sachverhalt entschieden. Hat die Klage der K Aussicht auf Erfolg?





Die wesentlichen Regelungen

Art. 9 Abs. 3 GG

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Art. 11 EMRK

- (1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.





Die wesentlichen Regelungen

• Ermächtigung: Landesrechtliche Regelungen zum Disziplinarverfahren (Landesdisziplinargesetz Brandenburg (LDG)): §§ 34, 17, 7, 2 Abs. 1 Nr. 1 LDG

§ 34 Disziplinarverfügung

(1) Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

§ 17 Disziplinarbefugnisse

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens von den zuständigen Dienstvorgesetzten, Behörden und Einrichtungen ausgeübt.

§ 7 Geldbuße

(1) Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge des Beamten auferlegt werden. Hat der Beamte keine Dienst- oder Anwärterbezüge, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die
- 1. von Beamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes)





- Kernaussagen von Art. 9 Abs. 3 GG zum Streikrecht
- Bedeutung des Art. 33 Abs. 5 GG
- Einwirken der EMRK auf das Grundgesetz
- Beamtenrechtliche Besonderheiten (Rechtswegeröffnung, Widerspruchsverfahren)
- Unbekannte Regelungen im beamtenrechtlichen Kontext





- Kernaussagen von Art. 9 Abs. 3 GG zum Streikrecht:
 - Art. 9 Abs. 3 Satz 1 beinhaltet auch das Recht Arbeitskampfmaßnahmen vorzunehmen, die auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet sind. Diese werden insoweit geschützt, als sie allgemein erforderlich sind, um einen funktionierende Tarifautonomie sicherzustellen. Das Streikrecht wird als eine solche Maßnahme ausdrücklich als grundrechtlich garantiert anerkannt.
- Bedeutung des Art. 33 Abs. 5 GG
 - Art. 33 Abs. 5 GG enthält
 - für Beamte ein grundrechtsgleiches Recht, soweit ein hergebrachter Grundsatz die persönliche Rechtsstellung des Beamten betrifft,
 - eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums sowie
 - objektives Verfassungsrecht, das die Beschränkung anderer Verfassungsrechtssätze erlaubt.





- Einwirken der EMRK auf das Grundgesetz
 - Allgemein gilt, dass die EMRK hat aufgrund des Zustimmungsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 GG den Rang eines Bundesgesetzes mit innerstaatlicher Geltung.
 - Besonderheiten ergeben sich aus der verfassungsrechtlichen Verknüpfung zu verschiedenen Normen des Grundgesetzes, die im völkerrechtlichen Kontext stehen:
 - Soweit die EMRK allgemeine Regeln des Völkerrechts enthält, gehen die Regeln dem einfachen Bundesrecht (und nicht dem Grundgesetz) vor, Art. 25 Satz 2 GG.
 - Art. 1 Abs. 2 iVm. Art. 59 Abs. 2 GG bilden die Grundlage für die verfassungsrechtliche Pflicht, bei der Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes die EMRK heranzuziehen. Der Schutz der Grundrechte darf dabei jedoch nicht eingeschränkt werden.
 - Gesetzes sind im Einklang mit der EMRK auszulegen. Dies ist Ausdruck der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (aus Art. 25, 100 Abs. 2, 24 Abs. 3, 9 Abs. 2 GG), die zu einer völkerrechtsfreundlichen Gesetzesinterpretation verpflichtet. Nur eindeutig entgegenstehendes Gesetzesrecht kann durch die völkerrechtsfreundliche Auslegung nicht überwunden werden.





- Beamtenrechtliche Besonderheiten (Rechtswegeröffnung, Widerspruchsverfahren)
 - Aufdrängende Sonderzuweisung aus § 126 Abs. 1 BBG, § 126 Abs. 1 BRRG, § 54 Abs. 1 BeamtStG,
 § 45 Satz 1 LDG-Brandenburg
 - Zwingendes Widerspruchsverfahren nach § 126 Abs. 2 BBG, § 126 Abs. 3 Nr. 1 BRRG, § 54 Abs. 2
 Satz 1 BeamtStG, § 42 LDG-Brandenburg
- Unbekannte Regelungen im beamtenrechtlichen Kontext
 - Ermächtigung im Disziplinarrecht (s.o.)
 - Beamtenrechtliche Pflichten:
 - § 34 BeamtStG (Verpflichtung zum vollen persönlichen Einsatz im Beruf → Verpflichtung zur Verfügungstellung der vollen Arbeitskraft)
 - § 61 Abs. 1 LBG-Brandenburg (Fernbleiben vom Dienst)
 - § 47 BeamtStG (Dienstvergehen bei schuldhafter Pflichtverletzung)





Der examensrelevante Kontext

Die Entscheidung lässt sich in verschiedener Form in einer Klausur verwerten und mit anderen Problemen verbinden:

- Verfassungsbeschwerde des Beamten wegen Verletzung seines Grundrechts aus Art. 9
 Abs. 3 GG (typische Klausurprobleme: Grundrechtsberechtigung von Beamten: Differenzierung
 zwischen Betroffenheit im Dienstverhältnis als Amtswalter und im persönlichen Verhältnis als
 Grundrechtsträger, Geltung des Gesetzesvorbehaltes/keine Ausnahme für "besondere
 Gewaltverhältnisse", Wesentlichkeitstheorie: Gesetzgeber muss selbst den Ausgleich zwischen den
 Grundsätzen des Berufsbeamtentums und dem Streikrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG regeln)
- Erfolgsaussichten einer Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarmaßnahme (siehe dazu die Falllösungen)
- Fortsetzungsfeststellungsklage nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis (so im Originalfall BVerwG 2014 Problem: Erledigung der Disziplinarverfügung, weil diese ihren für die Zukunft vorbeugenden Zweck, den Beamten zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu ermahnen, nicht mehr erreichen kann)





Die schematische Lösung

Zulässigkeit der Klage gegen die Disziplinarverfügung

- Verwaltungsrechtsweg, § 45 Satz 1 LDG-Brandenburg
- Statthafte Klageart Anfechtungsklage gegen VA (Benennung der Regelung und Prüfung der Außenwirkung nicht vergessen!) (beachte mögliche Sachverhaltsabwandlungen)
- Widerspruchsverfahren, § 42 LDG-Brandenburg
- Form und Frist





Die schematische Lösung

Begründetheit der Klage gegen die Disziplinarverfügung

- Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung
 - Ermächtigung: §§ 34, 17, 7, 2 Abs. 1 Nr. 1 LDG
 - Formelle Rechtmäßigkeit (+)
 - Materielle Rechtmäßigkeit
 - Schuldhafte Pflichtverletzung nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 LDG, 47 Abs. 1 BeamtStG
 - § 34 Satz 1 BeamtStG (Vorhalten der Arbeitskraft)
 - § 61 Abs. 1 LBG-Brandenburg (Fernbleiben vom Dienst)
 - Aber: Rechtfertigung des Streiks und damit keine Pflichtverletzung?





Die schematische Lösung

Begründetheit der Klage gegen die Disziplinarverfügung

- Aber: Rechtfertigung des Streiks und damit keine Pflichtverletzung?
 - Streikrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG (+)
 - Art. 33 Abs. 5 GG als kollidierendes Verfassungsrecht (+)
 - Auslegung zugunsten eines Streikrechts aufgrund von Art. 11 EMRK?
 - EMRK als Auslegungshilfe der Grundrechte (sogenannte Orientierungswirkung)
 - Die staatliche Alimentation des Beamten und das Streikverbot stehen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis im beamtenrechtlichen Treue- und Dienstverhältnis. Diese Verhältnisse sind über Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich verankert. Sie dürfen nicht einseitig durch eine EMRK-konforme Auslegung aufgelöst werden (BVerwG).
- Rechtsfolge: Ermessen
 - Ermessensüberschreitung wegen Unverhältnismäßigkeit



Der Sachverhalt

Die zuständige Behörde hat durch Allgemeinverfügung vom 27.8.2015 das Verbot für alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freien Himmel im gesamten Gebiet der Stadt Heidenau im Zeitraum 28.8.2015, 14:00 Uhr, bis zum 31.8.2015, 6:00 Uhr angeordnet. Die Behörde hat das Demonstrationsverbot damit begründet, dass vor dem Hintergrund der medial begleiteten gewalttätigen Geschehnisse um die erste Aufnahme von Flüchtlingen in die Erstaufnahmeeinrichtung Heidenau von einer unmittelbar bestehenden erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und dem Vorliegen eines polizeilichen Notstandes ausgegangen werde und dass ein Vorgehen gegen die Störer nicht möglich sei, da nicht ausreichende eigene Kräfte und Kräfte aus anderen Bundesländern zur Verfügung stehen würden.

Ein Bürger (X), der an einer dort geplanten Demonstration des Bündnisses "Dresden Nazifrei" teilnehmen wollte, richtete sich im Wege des gerichtlichen Eilrechtsschutzes gegen die Allgemeinverfügung. Nachdem das VG dem Antrag stattgab und die polizeirechtliche Allgemeinverfügung nach summarischer Prüfung insgesamt als offensichtlich rechtswidrig einstufte, legte die Behörde hiergegen Beschwerde beim OVG ein. Das Sächsische OVG gab der Beschwerde statt. Hat ein Antrag des X vor dem Bundesverfassungsgericht auf einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg?





- 1. Einstweiliger Rechtsschutz vor dem BVerfG § 32 BVerfGG
- 2. Bedeutung von Art. 8 GG
- 3. Gefährdung durch Gegendemonstrationen Störerprobleme





- 1. Einstweiliger Rechtsschutz vor dem BVerfG § 32 BVerfGG
- Zulässigkeit:
 - Zuständigkeit des BVerfG in der Hauptsache/Statthaftigkeit des Antrags
 - Antragsberechtigung/befugnis: Zum Antrag berechtigt ist, wer auch Partei im Hauptsacheverfahren sein könnte (jedermann, Möglichkeit der Grundrechtsverletzung)
 - (Keine Vorwegnahme der Hauptsache)
 - Rechtsschutzbedürfnis
 - strenge Subsidiarität gegenüber allen Möglichkeiten fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes
 - Form





Die wesentlichen Probleme

1. Einstweiliger Rechtsschutz vor dem BVerfG - § 32 BVerfGG

Begründetheit:

- Die Prüfung der Begründetheit lässt sich hingegen auf zwei verschiedene Weisen aufbauen (siehe dazu die Hinweise in der Falllösung von Scherer, JuS 2015, 914)
 - Ein Großteil der Literatur wendet die schon aus dem einfachrechtlichen Eilrechtsschutz bekannten Maßstäbe "Anordnungsanspruch" und "Anordnungsgrund" an, so dass eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs zu erfolgen hat.
 - Das BVerfG benutzt ein Abwägungsmodell und entscheidet mit Hilfe einer Doppelhypothese grundsätzlich unabhängig von der materiellen Rechtslage über das Ergehen einer einstweiligen Anordnung.
 - Erfolgsaussichten der Hauptsache, offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Antrags in der Hauptsache
 - Folgenabwägung.





Die wesentlichen Probleme

2. Bedeutung von Art. 8 GG

- Unterstützung der Einflussnahme auf die politischen Willensbildung und damit konstituierend für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung.
- Geschützt wird das "Sich Versammeln", insbesondere die Entscheidung über Ort, Zeit, Art und Inhalt.
 - BVerfG: "Die Möglichkeit, an Versammlungen teilzunehmen und hierdurch an der öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken, wäre durch das Verbot in einem zeitlich wie örtlich eng durch aktuelle Ereignisse gebundenen Kontext außer Kraft gesetzt. Aufgrund der Geschehnisse der jüngeren Zeit und der aktuellen Medienberichterstattung kommt der Stadt Heidenau für das derzeit politisch intensiv diskutierte Thema des Umgangs mit Flüchtlingen in Deutschland und Europa besondere Bedeutung zu. Das für viele Bürgerinnen und Bürger von Erwerbstätigkeit freie Wochenende ist oftmals die einzige Möglichkeit, sich am Prozess der öffentlichen Meinungsbildung durch ein "Sich-Versammeln" zu beteiligen und im Wortsinne "Stellung zu beziehen". Insoweit gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG das Recht, selbst zu bestimmen, wann und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll und ob man an dieser teilzunehmen gedenkt. "





- 3. Gefährdung durch Gegendemonstrationen Störerprobleme:
- Versammlungsrechtliche Verantwortlichkeit/Störereigenschaft ist nicht im VersG geregelt.
- Adressat versammlungsrechtlicher Maßnahmen sind der Veranstalter und/oder alle Teilnehmer (durch eine Allgemeinverfügung).
- Geht die Gefahr nicht von den Teilnehmern einer Versammlung aus, sondern überschreiten Gegendemonstranten die Gefahrengrenze, so können der Veranstalter bzw. die Teilnehmer der Versammlung
 - Zweckveranlasser sein (str.: Ablehnung (Lit.), nur bei subjektiver Veranlassung (Rspr.), auch bei objektiver Veranlassung (Rspr.) oder
 - Notstandspflichtige iSv. § 18 OBG sein





- 3. Gefährdung durch Gegendemonstrationen Störerprobleme:
 - Notstandspflichtige iSv. § 18 OBG
 - BVerfG zum polizeiliche Notstand: "...nicht hinreichend vorgetragen und belegt ist. So stützt sich die vom Antragsgegner vorgenommene Gefahrenprognose lediglich auf die Ereignisse des vergangenen Wochenendes ohne sich konkret mit den für das kommende Wochenende angezeigten Versammlungen auseinanderzusetzen und dazulegen, wie von der zu erwartenden Teilnehmerzahl eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen soll. Insoweit reicht es nicht aus, auf die aus dem gesamten Bundesgebiet erwarteten übrigen Demonstranten zu verweisen."





Der examensrelevante Kontext

- Versammlungsrecht und prozessuale Einkleidung (Eilrechtsschutz, Fortsetzungsfeststellungsklage oder Verfassungsbeschwerde)
- Standardprobleme des Versammlungsrechts
 - Vorfeldmaßnahmen und andere Standardprobleme: <u>Pötters/Werkmeister, ZjS 3/2011, 222</u>;
 - strenge Anforderungen an eine konkrete Gefahr für versammlungsrechtliche Auflagen: BVerfG, Beschluss vom 15.2.2010 – 1 BvR 2636/04, JuS 2010, 937 (Anmerk. Sachs),
 - Gefährdung der öffentlichen Ordnung als Grund für ein Versammlungsverbot gegen rechtsextreme Demonstrationen (OVG Münster vs. BVerfG, siehe dazu die gute, sehr kurze Kommentierung von Höfling, in Sachs, GG, Art. 8 Rn. 59)
 - Abgrenzung Verbot und Auflage, Ermächtigung zum Erlass einer Auflage bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch die "Art und Weise" der Versammlung: OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2012 – 7 A 10821/12, JuS 2013, 671 (Anmerk. Waldhoff);
 - Verhältnis Versammlungsrecht und allgemeines Polizeirecht: Meßmann, JuS 2007, 524;
 - § 130 StGB als allgemeines Gesetz: BVerwG, Urteil vom 25.6.2008 6 C 21.07, JuS 2009, 744 (Anmerk. Hufen);
 - Aktenvortrag mit versammlungsrechtlichen Problemen: <u>Schaks, ZjS 6/2014, 682</u>.





Die schematische Lösung

Zulässigkeit:

- **Zuständigkeit des BVerfG** in der Hauptsache → Verfassungsbeschwerde (+)
- Antragsberechtigung/befugnis: Zum Antrag berechtigt ist, wer auch Partei im
 Hauptsacheverfahren sein könnte (jedermann, Möglichkeit der Grundrechtsverletzung) → X ist
 jedermann, also (+)
- Keine Vorwegnahme der Hauptsache
 - teilweise Prüfung in der Zulässigkeit/teilweise in der Begründetheit
 - Im Regelfall ist auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unzulässig, wenn es dem Antragsteller nur um eine eilige Entscheidung über die im Hauptsacheverfahren angegriffene Maßnahme geht, und er damit praktisch die Hauptsache vorwegnehmen will.
 - Ein solches Begehren kann im Verfahren des Eilrechtsschutzes allerdings in dem Ausnahmefall zulässig sein, in dem der Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens durch ein einmaliges oder nur kurze Zeit währendes Geschehen bestimmt wird, auf das eine Hauptsacheentscheidung keinen Einfluss mehr nehmen könnte, weil es bis dahin bereits erledigt wäre.
 - In solchen Fällen kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur durch Entscheidung über Gestattung oder Verbot der im Hauptsacheverfahren streitgegenständlichen Maßnahme entschieden werden.





Die schematische Lösung

Begründetheit des einstweiligen Rechtsschutzes

- 1. Erfolgsaussichten der Hauptsache, offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Antrags in der Hauptsache
 - Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde
 - Begründetheit der Verfassungsbeschwerde
 - Nur Prüfung der Verletzung spezifischen Verfassungsrechts
 - Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG
 - Rechtfertigung des Eingriffs durch § 15 Abs. 1 VersG iVm. § 18 OBG

Tatbestand

- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
 - Erhöhte Anforderungen an den Nachweis des Erreichens der Gefahrenschwelle aufgrund der Bedeutung von Art. 8
 Ab. 1 GG
- Erhöhte Anforderungen an den Nachweis des polizeilichen Notstandes (bloße Behauptung von Kapazitätsproblemen genügt nicht)

Rechtsfolge - Ermessen

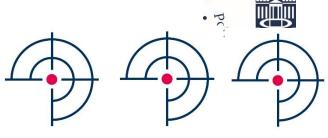
- Verkennung der verfassungsrechtlichen Grenzen (Ermessensüberschreitung) durch Inanspruchnahme von Nichtstörern
- → Keine offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit

2. Folgenabwägung

 Abwägung der Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Hauptsacheantrag aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Hauptsacheantrag aber der Erfolg zu versagen wäre

Nur Prüfung der Verletzung spezifischen





Der Sachverhalt

Der Landtag eines Bundeslandes B beschloss die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (UA). Ein Fehlverhalten der Polizei und Justiz bei strafprozessualen Ermittlungen gegen einen Laborarzt (L) wegen Abrechnungsbetruges und Bestechung der Ermittlungsbehörden bildeten den Untersüchungsgegenstand. Der Läborarzt hat gegen den Einsetzungsbeschluss Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben, ohne vorher den Verwaltungsrechtsweg zu bestreiten. Er fühlt sich in séinem Grundrecht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt, da die Ergebnisse des UA das Strafverfahren gegen ihn beeinflussen könnten. Außerdem fühle er sich in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm. 1 Abs. 1 GG) verletzt, weil sein Name durch die mehrfache abgekürzte Nennung in dem Einsetzungsbeschluss genannt werde. Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?





- 1. Prozessuale Probleme der Verfassungsbeschwerde
- 2. Grundrechtsdogmatik: mittelbare Eingriffe
- 3. Recht auf ein faires Verfahren und Allgemeines Persönlichkeitsrecht als Grundrechte
- 4. Rechtfertigung des Eingriffs durch Art. 44 Abs. 1 GG und dessen Beschränkung durch kollidierendes Verfassungsrecht
- (Kombinierbar mit weiteren typischen Problemen des Untersuchungsausschussrechts, siehe dazu die Folien am Ende als Annex)





Die wesentlichen Probleme

Prozessuale Probleme der Verfassungsbeschwerde

1. Zuständigkeit des BVerfG oder des BGH nach § 36 PUAG

BVerfG in einem anderen Verfahren: "Aus dem Vorbehalt in § 36 Abs.

1 PUAG sowie aus der Vorlagepflicht an das BVerfG bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses nach § 36 Abs. 2 PUAG ergibt sich, dass dem BGH nach dem Untersuchungsausschussgesetz keine verfassungsrechtliche Zuständigkeit zugewiesen ist, sondern allein die verfahrensrechtliche Überprüfung der Ausschussarbeit im Einzelnen, bei der die – dem Ablauf eines Strafprozesses vergleichbare – Ordnung des Untersuchungsverfahrens im engeren Sinne in Rede steht, zum Beispiel bezüglich der Erhebung bestimmter Beweise, der Verlesung von Schriftstücken oder der Herausgabepflicht von Gegenständen."

→ Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG (+/-)





Die wesentlichen Probleme

Prozessuale Probleme der Verfassungsbeschwerde

2. Beschwerdebefugnis: Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

- Grundsatz: Einsetzungsbeschlüsse bewirken grundsätzlich keinen Eingriff in Grundrechte, da sie nur die Einsetzung des UA und den Untersuchungsgegenstand regeln. Die mit der Beweiserhebung verbundenen Einzelakte sind mit den spezifischen Rechtsbehelfen anfechtbar, wenn auf der Grundlage des Einsetzungsbeschlusses die Ermittlungen eingeleitet werden.
- Ausnahme: Bereits der Einsetzungsbeschluss stellt einen mittelbaren Grundrechtseingriff dar, wenn die Ermittlungsmaßnahmen durch den Einsetzungsbeschluss bereits vorhersehbar sind.





Die wesentlichen Probleme

Prozessuale Probleme der Verfassungsbeschwerde

3. Rechtswegerschöpfung

- Rechtsweg gegen die einzelnen Maßnahmen der Beweiserhebung möglich
- Aber: Beschwerdegegenstand ist der Einsetzungsbeschluss
- Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges (der vorliegend nicht erschöpft wurde)?
 - BayVerfGH (-), da eine verfassungsrechtliche Streitigkeit zwischen dem L und dem Plenum vorliegen soll und die Anforderung aus § 40 Abs. 1 VwGO der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit modifiziert werden muss.





Die wesentlichen Probleme

Recht auf ein faires Verfahren und Allgemeines Persönlichkeitsrecht als Grundrechte

Begründetheit

- 1. Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 20 Abs. 3 GG
 - Inhalt: Recht auf einen Anwalt, Möglichkeit der sachkundigen Wahrnehmung der eigenen prozessualen Rechte, Abwehr der Übergriffe von staatlichen Stellen im Verfahren
 - Eingriff durch vorzeitiges Bekanntwerden von Akteninhalten in der Öffentlichkeit und Verzögerungen, hier (-)
- 2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG
 - Hier in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Eingriff durch Verbreitung der personenbezogenen Informationen im Einsetzungsbeschluss(+)





Die wesentlichen Probleme

Recht auf ein faires Verfahren und Allgemeines Persönlichkeitsrecht als Grundrechte

Begründetheit

- 3. Rechtfertigung:
- Art. 44 Abs. 1 GG als verfassungsunmittelbare Eingriffsermächtigung
 - Verhältnismäßigkeit des Eingriffs auf der Grundlage von Art. 44 Abs.
 1 GG
 - (Ergänzende Erwägungen zum Urteil: Beschränkung der Eingriffsermächtigung durch kollidierendes Verfassungsrecht:
 - Gewaltenteilungsprinzip: Eingriff in die Judikative durch parallele Ermittlungen?





Examensrelevante Literatur

- Hebeler/Schulz, JuS 2010, 969!!!
- Rechtmäßigkeit der Einsetzung eines UA (Beispiel Kirste, JuS 2003, 61)
- Rechtmäßigkeit der Maßnahme eines UA (Beispiel Nettesheim/Vetter, JuS 2004, 219)





Die schematische Lösung

Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde

- A. Zulässigkeit
- Zuständigkeit des BVerfG
- II. Beteiligtenfähigkeit
- III. Beschwerdegegenstand
- IV. Beschwerdebefugnis
- V. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität
- VI. Form und Frist

B. Begründetheit

- I. Eingriff in ein Recht auf ein faires Verfahren (-)
- II. Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (+)
 - Rechtfertigung, Ermächtigung zum Eingriff durch Art. 44 Abs. 1 GG bzw. durch PUAG oder das UAG des Landes
 - Praktische Konkordanz mit dem kollidierenden Gewaltenteilungsprinzip
 - Verhältnismäßigkeit





Die schematische Lösung

Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde

- A. Zulässigkeit
- Zuständigkeit des BVerfG
- II. Beteiligtenfähigkeit
- III. Beschwerdegegenstand
- IV. Beschwerdebefugnis
- V. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität
- VI. Form und Frist

B. Begründetheit

- I. Eingriff in ein Recht auf ein faires Verfahren (-)
- II. Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (+)
 - Rechtfertigung, Ermächtigung zum Eingriff durch Art. 44 Abs. 1 GG bzw. durch PUAG oder das UAG des Landes
 - Praktische Konkordanz mit dem kollidierenden Gewaltenteilungsprinzip
 - Verhältnismäßigkeit



4. Wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt

Der Sachverhalt (nach Sachs, JuS 2016, 94)

Unter dem Eindruck von Unruhen in Libyen wurde am 24.2.2011 im Auswärtigen Amt und im Bundesministerium der Verteidigung entschieden, die Mitarbeiter deutscher Firmen umgehend von der Bundeswehr aus einem ostlibyschen Ort ausfliegen zu lassen. Nach Zustimmung der Bundéskanzlerin unterrichtete der Bundesminister des Auswärtigen am 25.2.2011 abends die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen telefonisch über den bevorstehenden Einsatz. Bei der Evakuierung am 26.2.2011 befanden sich bewaffnete Soldaten an Bord der eingesetzten Flugzeuge, die ua mit Flugabwehrraketen ausgerüstet waren. In Libyen wurden öhne Zwischenfälle 132 Personen an Bord genommen und nach Kreta ausgeflogen. Hat ein Antrag der Fraktion der Grünen vor dem Bundesverfassungsgericht auf Feststellung, dass die Bundesregierung verpflichtet war, für die Evakuierung nachträglich die Zustimmung des Bundestags einzuholen, Aussicht auf Erfolg?





4. Wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt

- 1. Organstreitverfahren
- 2. Herleitung und Reichweite des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes
- 3. Parlamentsbeteiligungsgesetz und Grundgesetz
- 4. Bedeutung von Gefahr im Verzug





Die wesentlichen Probleme

1. Organstreitverfahren

Zulässigkeit

Beteiligtenfähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner, § 63 BVerfGG

 Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident, Bundesregierung sowie die mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe (nicht abschließend, verfassungskonforme Auslegung unter Berücksichtigung von Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG

Antragsbefugnis, § 64 BVerfGG

 Geltendmachung einer Verletzung oder unmittelbare Gefährdung der durch das Grundgesetz übertragenen Rechte

Frist, § 64 Abs. 3 BVerfGG

Frist von 6 Monaten nach Bekanntwerden der beanstandeten Maßnahme







Die wesentlichen Probleme

- 2. Herleitung und Reichweite des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes
 - Verfassungsrechtliche Vorgaben zum Einsatz der Bundeswehr
 - Art. 87a Abs. 1 GG → Zulässigkeit des Einsatzes der Bundeswehr zur Verteidigung

Ist neben der Verteidigung der territorialen Integrität der Bundesrepublik auch der Schutz des Lebens deutscher Staatsbürger im Ausland im Sinne einer "Personalverteidigung" erfasst? (siehe dazu Ladiges, JuS 2015, 598, 602:

"Dies wird teilweise verneint, da sich der Verteidigungsauftrag auf das Staatsganze, nicht aber auf einzelne Bürger beziehe. Überzeugend ist dies freilich nicht. Der Verteidigungsbegriff will zwar einerseits das Handeln der Streitkräfte auf die Defensive beschränken, wie auch das Verbot des Angriffskriegs in Art. 26 GG zeigt, andererseits handelt es sich um einen offenen Verfassungsbegriff, den der Gesetzgeber bewusst nicht definiert hat. Ausreichende Auslegungsgrenzen werden durch die Regelungen für Inlandseinsätze, durch die defensive Ausrichtung der deutschen Streitkräfte und die allgemeine Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes gezogen. Vor diesem Hintergrund kann auch ein Auslandseinsatz zum Schutz des Lebens Deutscher in bürgerkriegsähnlichen Situationen zur Verteidigung erfolgen."

→ Rettung als Verteidigung (+/-)

- Art. 87a Abs. 2 GG → Verfassungsvorbehalt für den Einsatz der Bundeswehr außerhalb der Verteidigung
 - Darunter fallen Einsätze im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit: Hier (-)
- Einsatz der Bundeswehr im Inland? (siehe dazu Ladiges, JuS 2015, 598)





Die wesentlichen Probleme

- 2. Herleitung und Reichweite des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes
 - Parlamentsvorbehalt als Organkompetenz
 - Von der verfassungsrechtlichen Befugnis zum Einsatz der Bundeswehr ist die Organkompetenz, d.h.
 die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Einsatz der Bundeswehr zu unterscheiden:
 - Grundsätzlich gehört die Bundeswehr zur Exekutiven, so dass man die Bundesregierung als zuständig ansehen könnte (Gewaltenteilungsprinzip).
 - Das GG verpflichtet die Bundesregierung, für einen Außeneinsatz bewaffneter Streitkräfte die grundsätzlich vorherige konstitutive Zustimmung des Bundestages einzuholen (Bundeswehr als Parlamentsheer). Argumente dafür: Anhaltspunkte im GG, dass Entscheidung über Krieg oder Frieden dem BT zukommt (Art. 80a I, 115a I GG); deutsche Verfassungstradition seit 1918 (in Abkehr von der Kaiserzeit); Gesamtzusammenhang der wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften des GG; Wesentlichkeitstheorie.
 - Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt greift ein, wenn nach dem jeweiligen Einsatzzusammenhang und den einzelnen rechtlichen und tatsächlichen Umständen die Einbeziehung deutscher Soldaten in bewaffnete Auseinandersetzungen konkret zu erwarten ist. Diese Voraussetzung ist gerichtlich voll überprüfbar.

Organkompe tenz





Die wesentlichen Probleme

3. Parlamentsbeteiligungsgesetz und Grundgesetz

- Das ParlBG regelt einfachgesetzlich "Form und Ausmaß der Beteiligung des Bundestages beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland", § 1 Abs. 1 Satz 1 ParlbG.
- Es steht unter dem Grundgesetz, so dass es den Inhalt der grundgesetzlichen Normen nicht bestimmen kann. Es ist daher auch nicht unmittelbarer Gegenstand des Organstreitverfahrens.
- Dennoch können die Regelungen Ausdruck einer verfassungsmäßigen Abwägung widerstreitender Interessen sein, so dass die Regelungen ggf. im Organstreitverfahren (unter Betonung, dass nur Verfassungsrecht den Streit entscheidet und das Gesetz lediglich als mögliche Konkretisierung herangezogen wird) herangezogen werden können.

§ 5 ParlBG Nachträgliche Zustimmung

- (1) Einsätze bei Gefahr im Verzug, die keinen Aufschub dulden, bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des Bundestages. Gleiches gilt für Einsätze zur Rettung von Menschen aus besonderen Gefahrenlagen, solange durch die öffentliche Befassung des Bundestages das Leben der zu rettenden Menschen gefährdet würde.
- (2) Der Bundestag ist vor Beginn und während des Einsatzes in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Der Antrag auf Zustimmung zum Einsatz ist unverzüglich nachzuholen. Lehnt der Bundestag den Antrag ab, ist der Einsatz zu beenden.





Die wesentlichen Probleme

4. Gefahr im Verzug

- Das BVerfG hat die § 5 ParlBG für grundgesetzgemäß erklärt.
- Es sieht die Gefahr im Verzug als unbestimmten Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum, der voll justiziabel ist.
- Zu entscheiden war außerdem, ob eine nachträgliche Billigung eines Eileinsatzes durch den Bundestag auch nötig ist, wenn der Einsatz bereits abgeschlossen ist.





Die wesentlichen Probleme

4. Gefahr im Verzug

BVerfG: "Die kompetenzielle Funktion des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts, auf Grund derer dem Deutschen Bundestag eine grundlegende, konstitutive Mitentscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte vorbehalten und damit ein rechtserheblicher Einfluss auf die konkrete Verwendung der Streitkräfte garantiert ist ..., kann bei einem abgeschlossenen Einsatz jedoch nicht mehr zum Tragen kommen. Ist ein Einsatz beendet, ist für eine konstitutive Zustimmung des Bundestags, für eine Mitverantwortung und -entscheidung kein Raum mehr. Hat die Bundesregierung einen zeitlich eng begrenzten und vor einer möglichen Parlamentsbefassung abgeschlossenen Einsatz angeordnet, bedarf diese Entscheidung trotz der Subsidiarität der exekutiven Eilkompetenz zu ihrer Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit keiner nachträglichen Genehmigung durch den Bundestag... Das Parlament kann bei einem abgeschlossenen Einsatz zudem weder die Fortdauer des Streitkräfteeinsatzes noch dessen Beendigung und die Rückholung der eingesetzten Soldaten beschließen. Der Bundestag ist auch nicht dazu berufen, über die Rechtmäßigkeit des exekutiven Handelns verbindlich zu urteilen; dies ist – auf Antrag – dem BVerfG vorbehalten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass einem nachträglichen parlamentarischen Beschluss keine Rechtserheblichkeit mehr zukommen kann."





Die schematische Lösung

- A. Zulässigkeit des Organstreits (unproblematisch)
- **B.** Begründetheit
- Verletzung oder unmittelbare Gefährdung des Parlamentsvorbehaltes des Bundestages
 - Herleitung des Parlamentsvorbehaltes allgemein
 - Bundeswehr als Parlamentsheer
 - Organkompetenz des Bundestages bei Auslanseinsätzen
 - Inhalt des Vorbehaltes: Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt greift ein, wenn nach dem jeweiligen Einsatzzusammenhang und den einzelnen rechtlichen und tatsächlichen Umständen die Einbeziehung deutscher Soldaten in bewaffnete Auseinandersetzungen konkret zu erwarten ist. Diese Voraussetzung ist gerichtlich voll überprüfbar.
 - Problem: Qualifizierung des Rettungseinsatzes als Verteidigung (BeckOG GG/ Epping, Art. 87a Rn. 10 f. mwN.
 - Problem: Erforderlichkeit der nachträglichen Zustimmung



Der Sachverhalt

Prüfung x 10) Aufgrund eines Antrags des Bundesrates wird das Bundesverfassungsgericht am 1., 2. und 3. März 2016 in einer mündlichen Verhandlung das zweite Parteiverbotsverfahren gegen die NPD verhandeln. Das erste Verfahren war wegen rechtsstaatlicher Vefahrenshindernisse aufgrund des Einsatzes von V-Leuten eingestellt worden. Der Bundesrat trägt verschiedene Umstände vor, die die Beeinträchtigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung darlegen sollen (diese würden in der Klausur näher ausgeführt werden). Hat der **Antrag Aussicht auf Erfolg?**

(für die mündliche





Art. 21 GG

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
- (3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.





Lesen Sie zwingend

Stiehr, JuS 2015, 994!!!





Das Schema

Zulässigkeit

I. Zuständigkeit BVerfG

Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG, §§ 43 ff. BVerfGG

II. Antragsberechtigung

- Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, § 43 Abs. 1 BVerfGG
- Landesregierung, soweit die Organisation der Partei sich auf das Gebiet des betreffenden Landes beschränkt, § 43 Abs. 2 BVerfGG
- Parteien selbst sind nicht antragsberechtigt (BVerfGE 133, 100 Rn. 17)

III. Antragsgegenstand

Feststellung der Verfassungswidrigkeit

IV. Antragsgegner

• nur politische Partei

V. Vorverfahren, § 45 BVerfGG

- nicht mit dem verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren gem. § 68 VwGO zu verwechseln.
- Es wird nicht die Recht und Zweckmäßigkeit überprüft, sondern die Erfolgsaussichten des Verfahrens werden evaluiert.
- Im Rahmen dieses Vorverfahrens wird der Partei Gelegenheit zur Äußerung gewährt.
- Anschließend prüft das BVerfG, ob der Antrag die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt und ob dieser hinreichend begründet wurde.
- Geht diese Prüfung positiv aus, kommt es zur mündlichen Verhandlung und anschließender Prüfung der Begründetheit.





Das Schema

VI. Formerfordernisse

• § 23 Abs. 1 BVerfGG

VII. Verfahrenshindernis

- Unabhängig von Zulässigkeitsfragen und einer unzureichenden Begründung kann das Verfahren jederzeit wegen eines Verfahrenshindernisses zu beenden sein. Die Entscheidung, ob ein solches Hindernis gegeben ist, wird durch Beschluss über die Fortführung des Verfahrens getroffen
- Stiehr, JuS 2015, 996: "Ein Verfahrenshindernis kann sich aus dem Grundgedanken ergeben, dass kein staatliches Verfahren ohne Rücksicht auf mögliche gegenläufige Verfassungsgebote durchgeführt werden dürfe. Komme es im Verfahren zu gravierenden Verstößen gegen objektives Verfassungsrecht oder gegen subjektive Rechte der Partei, so sei anhand einer Abwägung mit staatlichen Interessen eine Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens zu treffen.
 - Einen solchen Verstoß sahen die Richter im ersten NPD-Parteiverbotsverfahren in der mangelnden strikten Staatsfreiheit der Partei, da nicht von einer Selbstdarstellung der Partei ausgegangen werden könne, wenn V-Männer in Führungspositionen sitzen.





Das Schema

- B. Begründetheit
- Der Antrag ist begründet, wenn die Partei verfassungswidrig ist, § 43 I BVerfGG, Art. 21 II GG.
- Verfassungswidrig ist eine Partei gem. Art. 21 II 1 GG dann, wenn sie nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.
- I. Begriff der politischen Partei i.S.v. Art. 21 Abs. 1 GG
- II. Gesamttendenz der Ziele und des Verhaltens ihrer Anhänger
- Zielsetzung ergibt sich aus Programm und sonstigen parteiamtlichen Erklärungen, aus Schriften, Reden der führenden Funktionäre, aus dem in der Partei verwendeten Schulungs- und Propagandamaterial sowie aus Parteizeitungen; entscheidend ist nach BVerfG Gesamttendenz.
- Parteianhänger müssen als solche agieren; nicht jedes Verhalten daher der Partei zurechenbar; Verhalten der Anhänger muss der Grundtendenz der Partei erwachsen.
- → Zurechnungsproblematiken als Prüfungsproblem (Lösungsvorschlag: Anlehnung an Zweckveranlasser-Überlegungen im Polizeirecht als allgemein gültige Zurechnungsregeln...?!?!)





Das Schema

III. darauf ausgehen

• Es genügt die subjektive Zielsetzung. Eine konkrete Unternehmung iSv. § 81 StGB ist nicht erforderlich.

IV. Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

- Das BVerfG definiert die freiheitlich demokratische Grundordnung "als eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt."
- Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:
 - die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
 - die Volkssouveränität,
 - die Gewaltenteilung,
 - die Verantwortlichkeit der Regierung,
 - die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
 - die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.



Allgemeine Überlegungen zum Untersuchungsausschuss:

Zweck:

- Der UA dient der Kontrolle der Exekutiven durch das Parlament.
 - Die Kontrollfunktion ist Ausdruck des Demokratieprinzips.
 - Das Prinzip der Gewaltenteilung bildet zugleich Grund und Grenze des Rechts der parlamentarischen UA.

Regelungen:

- Regelungen zu UA finden sich für den Bund im GG und im PUAG sowie für die Länder in den Landesverfassungen und etwaigen Landesgesetzen.
- Für UA im Bundestag ist Art. 44 Abs. 1 GG die zentrale Ausgangsnorm.

Prüfung der Rechtmäßigkeit/Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses –

DAS SCHEMA

- 1. Ermächtigung: Art. 44 Abs. 1 GG, § 1 Abs. 1 PUAG
- 2. Formelle Verfassungsmäßigkeit
 - a. Zuständigkeit
 - § 1 Abs. 3 PUAG: "Zulässigkeit des Untersuchungsverfahrens im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages"
 - > Dies ist anhand des **Untersuchungsgegenstandes** zu bestimmen.
 - Der Gegenstand muss innerhalb der Verbandskompetenz des Bundes und der Organkompetenz des Bundestages liegen.
 - Gegenstände der Gesetzgebung müssen sich im Rahmen der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes bewegen.
 - Gegenstände der Verwaltung müssen sich im Rahmen der Verwaltungskompetenzen des Bundes bewegen.
 - Bildet die Kontrolle des Verwaltungsvollzuges von Bundesgesetzen den Gegenstand, so bilden die Art. 84, 85 GG den Maßstab für die Bundeskompetenzen.
 - Ein unzulässiger Gegenstand eines UA des Bundestages sind demnach Landesgesetze und deren Vollzug.

Prüfung der Rechtmäßigkeit/Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses –

DAS SCHEMA

VERBANDSKOMPETENZ

Ist das Handeln privater Personen Gegenstand der Untersuchung, so genügt ein Anknüpfungspunkt an die Bundesgesetzgebung.

ORGANKOMPETENZ

Der Bundestag entscheidet gemäß Art. 44 Abs. 1 GG, § 1 Abs. 1 und 2 PUAG über die Einsetzung, d.h., dass er als Plenum über den Einsetzungsantrag entscheiden muss.

Prüfung der Rechtmäßigkeit/Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses –

DAS SCHEMA

b. Verfahren

- Grds. Mehrheitsentscheidung gemäß Art. 42 Abs. 2 S. 1 GG
- Verschiedene Verfahren bei **Mehrheits- und Minderheitsenquete**
 - Mehrheitsenquete, Art. 44 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG:
 - Einsetzungsantrag einer Fraktion bzw. von 5% der Mitglieder
 - Abstimmung über den Antrag ist nicht auf die Zustimmung oder Abweisung beschränkt. Vielmehr besteht ein Ermessen hinsichtlich der Änderung, Abweisung oder Vertagung, arg e contrario ex § 2 PUAG

Prüfung der Rechtmäßigkeit/Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses –

DAS SCHEMA

b. Verfahren

- Minderheitsenquete, Art. 44 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG:
 - Einsetzungsantrag einer qualifizierten Minderheit von 25% des Bundestages
 - Beschluss über die unverzügliche Einsetzung des Antrags
 - Der Bundestag muss dem Antrag zustimmen, wenn der Antrag verfassungsgemäß ist. Das Mehrheitsprinzip aus Art. 42 Abs. 1 S. 2 GG ist insofern eingeschränkt.
 - Nur bei Verfassungswidrigkeit des Antrags ist eine Ablehnung der Einsetzung mit Art. 44 Abs. 1 GG zu vereinbaren, da der Bundestag nicht verpflichtet sein kann, eine verfassungswidrige Entscheidung zu treffen.
 - Eine Änderung ist gemäß § 2 Abs. 2 PUAG zum Schutz der Minderheit nur mit deren Zustimmung möglich.
 - Strittig ist, ob der Bundestag anstelle der Ablehnung bei Verfassungswidrigkeit des Antrags diesen in verfassungskonformer Weise ändern darf.

Prüfung der Rechtmäßigkeit/Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses –

DAS SCHEMA

b. Verfahren

- Minderheitsenquete, Art. 44 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG:
 - Strittig ist, ob der Bundestag anstelle der Ablehnung bei Verfassungswidrigkeit des Antrags diesen in verfassungskonformer Weise ändern darf.
 - § 2Abs. 3 PUAG regelt einen Ausschnitt des Problems. Er ist jedoch in seiner Verfassungsmäßigkeit ebenfalls umstritten.
 - Gegen die Änderbarkeit spricht der Schutz der Minderheit, ihren Antrag nicht aus der Hand zu geben.
 - Dafür spricht der Gedanke der
 Minusmaßnahme (Änderung belastet weniger als Ablehnung letztere wäre zulässig).
 - Erweiterungen ohne Änderung des Gegenstandes sind zulässig, wenn sie keine Verzögerung bewirken.

Prüfung der Rechtmäßigkeit/Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses –

DAS SCHEMA

- c. Form
 - (Unterschrift)
 - **Bestimmtheit** (mE. eher in der materiellen Verfassungsmäßigkeit zu prüfen):
 - Erforderlich ist die hinreichend erkennbare Festlegung und Umschreibung des Untersuchungsgegenstandes im Einsetzungsbeschluss
 - Bei einem unbestimmten Antrag muss dieser bis zum Beschluss hinreichend bestimmt werden.

Prüfung der Rechtmäßigkeit/Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses –

DAS SCHEMA

3. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses

- a. Zusammensetzung des Ausschusses
 - § 4 S. 2 bis 4 PUAG: ... "Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzuspiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses zu berücksichtigen. Jede Fraktion muss vertreten sein. Die Berücksichtigung von Gruppen richtet sich nach den allgemeinen Beschlüssen des Bundestages."
 - Die Spiegelbildlichkeit ist verfassungsrechtlich gefordert. Der UA muss mindestens so viele Mitglieder haben, dass eine Fraktion mit der Größe von 5% über einen Sitz verfügt.

Prüfung der Rechtmäßigkeit/Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses –

DAS SCHEMA

3. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses

b. Rechtsstaatliche Grenzen - Überblick

- Kein Eingriff in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung
- Kein Eingriff in die Judikative durch parallele Ermittlungen?
- Kein Eingriff in die Kompetenz anderer Kontrollgremien (mE. kann der Punkt bereits oben unter Organzuständigkeit angesprochen werden)
- Keine Willkür Bestehen eines öffentlichen Interesses
- Keine Verletzung/kein ungerechtfertigter Eingriff in Rechte anderer (Grundrechte, Abgeordnetenrechte, ...)

Prüfung der Rechtmäßigkeit/Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses –

DAS SCHEMA

- Kein Eingriff in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung
 - Der Regierung steht ein unausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich zu.
 - Dieser wird verletzt, wenn noch nicht abgeschlossene Vorgänge innerhalb der Regierung zum Untersuchungsgegenstand erklärt werden, da diese nicht keine Verantwortungsreife in sich tragen können. Dazu zählen vorbereitende Erörterungen von Regierungsentscheidungen.
- Kein Eingriff in die Judikative durch parallele Ermittlungen?
 - Die **Überprüfung von Gerichtsentscheidungen** ist aufgrund der Gewaltenteilung verboten.
 - Strittig ist, ob ein UA neben einem laufenden Verfahren eingesetzt werden darf.
 - Dagegen sprechen die Qualitätsminderung von Beweismitteln bei öffentlicher Verwertung durch den UA und die Untergrabung richterlicher Autorität bei abweichenden Ermittlungsergebnissen.
 - Dafür sprechen die verschiedene Zielrichtung der Verfahren und die Missbrauchsoption der Exekutiven, sich sonst durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Einsetzung eines UA entziehen zu können.

Prüfung der Rechtmäßigkeit/Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses –

DAS SCHEMA

- Kein Eingriff in die Kompetenz anderer Kontrollgremien (mE. kann der Punkt bereits oben unter Organzuständigkeit angesprochen werden)
- Keine Willkür Bestehen eines öffentlichen Interesses
 - Ungeschriebene Voraussetzung der h.M.
 - Unbestimmter Rechtsbegriff, Annäherung über Gemeinwohlbezug
- Keine Verletzung/kein ungerechtfertigter Eingriff in Rechte anderer (Grundrechte, Abgeordnetenrechte, ...)
 - Eingriff in Immunität ist unmöglich, da diese nicht ggü. dem Parlament besteht.

Regelungskontext

Verhältnis GG/PUAG

- Die Bestimmungen des PUAG sind unmittelbar verfassungsrechtlich unterlegt und konkretisieren die Vorgabe des Art 44 Abs. 1 S. 1 GG. Das PUAG ist daher im Kern "verfassungsinterpretatorisch".
- Ermächtigung für das PUAG: Dem Bundestag ist es im Hinblick auf seine Geschäftsordnungsautonomie aus Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in Art. 44 GG nicht verwehrt, Stellung und Verfahren seiner Untersuchungsausschüsse durch das PUAG näher zu konkretisieren.
- Der Gesetzgeber ist dabei aber umfänglich auf die Konkretisierung der bestehenden Verfassungslage beschränkt.

Regelungskontext

Wesentliche Normen aus dem PUAG

- Einsetzungsbeschluss, § 1 PUAG (iVm. Art. 44 Abs. 1 GG)
- Minderheitsenquete, § 2 PUAG
- Zusammensetzung, § 4 PUAG
- Anspruch ggü. der Exekutiven auf Herausgabe von sachl. Beweismitteln (Akten), § 18 PUAG, besonderes Rechtsbehelfsverfahren aus § 18 Abs. 3 PUAG
- Anspruch ggü. Privatpersonen auf Herausgabe, § 29 PUAG
- Abdrängende Sonderzuweisung aus § 36 PUAG